

Antrag

auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG bzw. einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayWG, um das Grundwasser vorübergehend abzusenken und das entnommene oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und **ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften** wieder in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten

Landratsamt Coburg
- Wasserrecht -
Lauterer Str. 60
96450 Coburg



1. Antragsteller/in

Nachname / Firma

Vorname

Straße und Hausnr.

PLZ und Wohnort

Telefon

E-Mail

2. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2.1 Lageplan (M = 1 : 1000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe und Einleitungs- bzw. Versickerungsanlagen
- 2.2 Skizze mit Angaben zur Geländehöhe, Baugrubenhöhe, Höhe des Grundwassers und Höhe des Pumpensumpfes

3. Angaben zur Bauwasserhaltung

3.1 Bauvorhaben, Projektbezeichnung

3.2 Ort der Bauwasserhaltung, Flurnummer, Gemarkung

3.3 Tiefe der Baugrube ab Geländeoberkante, Fläche der Baugrube, Bezugshöhe (m ü.NN)

3.4 Tiefe des Pumpensumpfes / der Pumpensümpfe ab Geländeoberkante

3.5 Grundwasserstand ab Geländeoberkante

3.6 Anzahl der Förderpumpen

3.7 Förderleistung der einzelnen Pumpen (l/s. oder m³/h)

3.8 Angaben zum Baugrund (z.B. Lehm, Sand, Kies)

3.9 Geplante Gesamtentnahmemenge (m³)

3.10 Einleitung des geförderten Grundwassers:

- Versickerung (Stelle in Lageplan markieren)
 - in den Vorfluter (Bach, Fluss)
 - in den Kanal
-

3.11 Die Grundwasserreinigung erfolgt vor der Versickerung/Einleitung über eine/n

- _____ keine Grundwasserreinigung
-

3.12 Die Grundwasserentnahme beginnt am _____

und dauert voraussichtlich ____ Tage

3.13 Wird eine Baugrubensicherung eingebracht?

- nein ja: Art der Sicherung (z. B. Stahlspundwände) _____
-

3.14 Wird die Baugrubensicherung nach der Fertigstellung wieder entfernt?

- nein ja
-

Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung

- a) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Zeit der Bauwasserhaltung und im für die Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang.
- b) Mit Bodenverunreinigungen befrachtetes Wasser ist vor der Einleitung über geeignete und ausreichende Absetzanlagen zu reinigen.
- c) Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer ist konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigung des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können.
- d) Die Baugrubensicherung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen wieder außer Betrieb zu nehmen bzw. zu beseitigen.

f) Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden; die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wieder herzustellen.

g) Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der hier angefallene Bauaushub zu verwenden. Bauschutt und Baustellenabfall darf nicht verwendet werden.

h) Die Bauwasserhaltung wird so ausgeführt, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer gelangen können.

i) Im unmittelbaren Brunnenbereich werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, um geschlagen oder verwendet.

j) Tatsächlicher Beginn und Ende der Bauwasserhaltung werden dem Landratsamt Kronach unverzüglich mitgeteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, welche die Bauwasserhaltung auf das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer hat. Ansonsten ergeht die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.

Das bedeutet, dass der Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher

* die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z. B. von betroffenen Grundstücks- und Gewässereigentümern, Fischereiberechtigten usw.) einzuholen hat und

* mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -einleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z. B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um privatrechtliche Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüchen vorzubeugen. Dementsprechend obliegt den Verantwortlichen die Beweissicherungs- und Schadenfeststellungspflicht.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in